



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge

Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:

Regierung von Niederbayern

als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Abschiebungsschutz

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 8. Kammer, unter Mitwirkung von

Vorsitzendem Richter am Verwaltungsgericht Nowak

Richter am Verwaltungsgericht Habler

Richter Apfelbeck

ehrenamtlichem Richter Irber

ehrenamtlicher Richterin Melzl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **15. September 2008** folgendes

U r t e i l:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- ii. Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Gewährung von Abschiebungsschutz.

Der Kläger, nach eigenem Vorbringen algerischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit, reiste nach eigenen, nicht nachprüfbaren Angaben am 20. Mai 2007 zu Fuß aus Frankreich kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 30. Mai 2007 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Das bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 6. Juni 2007 geschilderte Vorbringen, wonach er mehrmals daheim von Terroristen überfallen, ausgeraubt und mit dem Tode bedroht worden sei, hielt er in der mündlichen Verhandlung nicht aufrecht.

Nach der Anhörung ließ der Kläger mit Schriftsatz vom 15. November 2007 von seinen Bevollmächtigten vortragen, dass er homosexuell sei und daher Verfolgung befürchte. Er habe diesen eigentlichen Grund seiner Flucht zunächst nicht vorgetragen, da er ihm peinlich gewesen sei und er nicht gewusst habe, dass auch eine nichtstaatliche Verfolgung asylerblich sein könne. Mit ungefähr 12 oder 13 Jahren sei er sich bewusst geworden, dass er homosexuell ist. Seit seine Familie das herausgefunden habe, sei es immer wieder zu Auseinandersetzungen gekommen. Homosexualität sei in Algerien geächtet und sowohl in der Familie wie auch im Dorf ein Tabuthema. Aufgrund Religion und Tradition lehne die Gesellschaft Homosexualität ab und jeder bekannte Homosexuelle sei Beleidigungen, Schikanen bis hin zu gewalttätigen Auseinandersetzungen ausgesetzt. Es seien Vorfälle bekannt, wonach Homosexuelle von radikalen Islamisten gesteinigt worden seien. Homosexualität gehe nicht mit dem islamischen Glauben konform und sei nach dem algerischen Strafgesetzbuch verboten. Der Kläger sei drei oder vier Mal Opfer von tätlichen Angriffen geworden und einmal drei oder vier Tage im Gefängnis festgehalten worden. Für ihn sei es immer noch sehr schwer, über seine Homosexualität zu sprechen. Er traue sich nicht, alles zu erzählen, da er

Angst habe, wieder auf Ablehnung und die Folgen daraus zu stoßen. Es könne für ihn in Algerien kein Leben ohne Furcht geben. Bei einer Rückkehr müsse er weiterhin mit Schikanen durch Sicherheitskräfte und der Gesellschaft rechnen. Der Staat sei nicht willens oder nicht in der Lage, ihn zu schützen. Er habe den Hauptgrund seiner Flucht bei der Anhörung auch deshalb nicht angegeben, da er befürchte, dass die algerischen Behörden von seiner Homosexualität erfahren würden, wenn er abgeschoben werden sollte. Dies sei seine größte Sorge. Er fürchte, erneut ins Visier der Sicherheitskräfte zu geraten und beim nächsten Mal nicht mehr nach ein paar Tagen aus dem Gefängnis entlassen zu werden, da ihm angedroht worden sei, dass er, sollte es ein nächstes Mal geben, sehr lange im Gefängnis bliebe.

Mit Bescheid vom 15. Januar 2008 wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt sowie festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Zugleich wurde der Kläger zur Ausreise innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bzw. nach Unanfechtbarkeit aufgefordert und widrigenfalls die Abschiebung nach Algerien angedroht. Hinsichtlich des nunmehr ausschließlich geltend gemachten Vorbringens, dass der Kläger homosexuell sei und für den Fall der Rückkehr deshalb sowohl mit staatlichen Repressionen als auch mit der Verfolgung durch Terroristen zu rechnen habe, sei dies nicht hinreichend glaubhaft. Weshalb der Kläger bei der Anhörung verschwiegen habe, Opfer von tätlichen Angriffen gewesen und im Gefängnis festgehalten worden zu sein, sei nicht nachvollziehbar. Selbst wenn als wahr unterstellt werde, dass der Kläger homosexuell sei, so könne dies zu keiner anderen Würdigung führen.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten ließ der Kläger am 1. Februar 2008 Klage erheben. In einem weiteren Schriftsatz ließ er die Klage begründen. In der mündlichen Verhandlung präziserte er das bisherige Vorbringen. Im Wesentlichen wird insoweit vorgebracht: Es sei gut nachvollziehbar, dass er seine Homosexualität während der Anhörung nicht zur Sprache gebracht habe. Denn es handle es sich um ein Tabuthema, über das er nicht einmal im engsten Familienkreis habe sprechen können. Zudem habe es sich bei dem bei der Anhörung anwesenden Dolmetscher um einen Araber gehandelt, so dass er sich nicht getraut habe, dieses Thema anzusprechen. Da sogar das algerische Strafgesetzbuch homosexuelle Handlungen verbietet, könne er sich keinen Schutz von seinem Heimatstaat gegen Angriffe erwarten. Auch in der Gemeinschaftsunterkunft befänden sich viele Männer, die allein aus religiösen Gründen Homosexualität nicht tolerierten. Der Kläger versuche, seine Homosexualität, soweit es geht, zu verbergen; er kleide sich sehr unauffällig. Lediglich vor seinem Lebenspartner könne er so leben, wie er es sich wünsche.

Mit etwa 16 Jahren habe er den ersten sexuellen Kontakt zu Männern gehabt. Als er sich mit einem Mitschüler auf der Schultoilette eingeschlossen habe, sei dies aufgefliegen. Der Schulleiter habe seine Eltern informiert und er sei von der Schule verwiesen worden. Als seine Eltern später davon erfahren hätten, dass er in dem von ihm angemieteten Haus homosexuelle Kontakte hat, habe sein Vater 2004 Anzeige bei der Polizei erstattet. Er sei von der Polizei abgeholt, drei oder vier Tage im Gefängnis festgehalten und am ersten Tag geschlagen worden. Es sei kein offizieller Polizeieinsatz gewesen, sondern eine Abmachung zwischen seinem Vater und einem mit diesem befreundeten Polizisten. Die Bewohner im Dorf hätten von der Inhaftierung gewusst. Eine Gruppe von Männern aus dem gleichen Dorf habe ihn 2006 drei oder viermal überfallen. Sie seien betrunken gewesen und hätten ihn auch mit Messern bedroht. Sein Vater habe gesagt, er solle das Land verlassen und er sehe ihn lieber tot. Er habe ihm sein 2004 eröffnetes Geschäft und sein Geld weggenommen. Der Kläger sei dann zu seiner Schwester gegangen und habe schließlich das Land verlassen.

Der Kläger erstrebt Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG, weil er bei einer Rückkehr nach Algerien Beeinträchtigungen wegen seiner Homosexualität zu erwarten habe. Hilfsweise macht der Kläger geltend, dass bei ihm die Voraussetzungen der § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben seien. Da er nicht zu einem heterosexuellen Leben gezwungen werden könne und die ständige Unterdrückung seiner tatsächlichen Veranlagung und das Geheimhalten irgendwann zu psychischen Problemen führen würde, sei davon auszugehen, dass er früher oder später wegen Verstoßes gegen die algerischen Strafvorschriften verhaftet und es zu einem Strafverfahren kommen werde. Bei der strafrechtlichen Verfolgung von homosexuellen Handlungen sei ein Verstoß gegen Art. 8 EMRK offensichtlich. Seine Gesundheit, wenn nicht sogar sein Leben, sowie seine Freiheit seien bei einer Abschiebung erheblich konkret gefährdet, sodass zumindest ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliege.

Der Kläger beantragt:

1. Der Bescheid des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 15. Januar 2008 wird in den Ziffern 2 - 4 aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung:

Klageabweisung.

Ergänzend wird vorgetragen, es sei nicht nachvollziehbar, dass der Kläger bei seiner persönlichen Anhörung zu seiner angeblichen Homosexualität geschwiegen hat. Dass sich der Kläger nicht getraut habe, seine sexuelle Veranlagung anzuschneiden, weil der Dolmetscher ein Araber gewesen sei, vermöge nicht zu überzeugen, denn es stelle sich die Frage, wie er das Gericht in der mündlichen Verhandlung überzeugen wolle.

Dem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung der Prozessbevollmächtigten des Klägers wurde mit Beschluss vom 27. März 2008 entsprochen. Zur Sache selbst hat das Gericht Beweis erhoben durch Einholung einer amtlichen Auskunft bei der Deutschen Botschaft in Algier und durch Einholung eines Sachverständigengutachtens beim Deutschen Orient-Institut in Berlin. Auf die Beweisbeschlüsse vom 27. März und 10. April 2008 sowie deren Ergebnisse (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 20. Mai 2008 sowie Gutachten des Orient-Instituts vom 26. Juni 2008) wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die beigezogene Asylakte sowie die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 15. September 2008 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 22. Januar 2008 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§113 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Der Kläger hat weder einen Anspruch auf die begehrte Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen, noch auf die hilfsweise begehrte Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

I.

Der Kläger gehört zwar hinsichtlich seiner Homosexualität einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG an, da sie für ihn identitätsprägend ist und Homosexuelle in Algerien eine Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität sind, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird, Art. 10 Abs. 1 d) der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie). Darauf, ob die Homosexualität für den Kläger „unentrinnbar“ ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. März 1988, Az. 9 C 278.86), kommt es nach Einfüh-

rung und Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie nicht mehr an (vgl. hierzu ausführlich VG Oldenburg, Urteil vom 13. November 2007, Az. 1 A 1824/07). Dem Kläger droht jedoch aufgrund seiner sexuellen Veranlagung bei einer Rückkehr nach Algerien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Kräfte.

1. Dabei hat das Gericht keine Zweifel an der homosexuellen Prägung des Klägers. Er hat in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und glaubhaft geschildert, wie er sich im Alter von etwa 13 Jahren seiner homosexuellen Veranlagung bewusst geworden ist und mit dieser seither umgegangen ist. Der Ansicht des Bundesamtes, wonach der Kläger schon deshalb unglaubwürdig sei, weil er seine Homosexualität nicht bei der Anhörung mitgeteilt hat, ist insoweit entgegenzutreten. Es ist nicht fernliegend, dass der Kläger angesichts der Tabuisierung in seinem Heimatland und der Anwesenheit eines arabischen Dolmetschers zunächst Hemmungen hatte, seine Veranlagung mitzuteilen. Dem Kläger kann im vorliegenden Fall nicht abverlangt werden, den eigentlichen Fluchtgrund bereits bei der Anhörung zu benennen, weil er sich bereits in dieser Situation bewusst sein könnte, im Falle einer gerichtlichen Verhandlung ohnehin darüber sprechen zu müssen. Von einer Beweiserhebung zur Frage der homosexuellen Veranlagung des Klägers entsprechend dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag (vgl. Seite 3 der Sitzungsniederschrift) hat das Gericht daher abgesehen.

2. Dem Kläger droht in Algerien keine staatliche Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG (vgl. hierzu VG Oldenburg, Urteil vom 31. März 2004, Az. 11 A 1675/03, VG Augsburg, Urteil vom 19. Mai 2004, Az. Au 7 K 04.30228). Es ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die zuständigen algerischen Behörden von einer homosexuellen Betätigung des Klägers Kenntnis erlangen.

a) Bei dieser Prognose ist davon auszugehen, dass es dem Kläger zuzumuten ist, seine homosexuelle Veranlagung und Betätigung nicht nach außen hin bekannt werden zu lassen, sondern auf den Bereich seines engsten persönlichen Umfeldes zu beschränken.

Selbst nach dem Grundgesetz (GG) ist das Grundrecht der freien Persönlichkeitsentfaltung nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, zu dem auch der Schutz des intimen Sexualbereichs und der sexuellen Selbstbestimmung gehört, nur in den Schranken des Sittengesetzes gewährleistet (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 14. September 2006, Az. 11 K 81/06.A). Entscheidend ist bei asylrechtlichen Entscheidungen der Blick auf den Heimatstaat und ob insoweit unter Berücksichtigung der Beschränkungen des Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK durch die jeweiligen Absätze 2 eine Rückkehr zumutbar ist. Bei der asylrechtlichen Beurteilung einer fremden Rechtsordnung kann diese nicht am weltanschaulichen

Neutralitäts- und Toleranzgebot des Grundgesetzes gemessen werden, denn es ist nicht Aufgabe des Asylrechts, die Grundrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in anderen Staaten durchzusetzen (VG Düsseldorf, Urteil vom 21. Februar 2008, Az. 11 K 2432/07.A).

Bei einem entsprechenden Blick auf den Heimatstaat ist eine Rückkehr im Ergebnis zumutbar. Zwar sind nach Art. 338 algerStGB homosexuelle Handlungen strafbar, das vorgesehene Strafmaß beträgt Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zwei Jahren und eine Geldstrafe von 500 bis 2.000 algerischen Dinar. Wenn eine minderjährige Person involviert ist, wird die Geldstrafe auf 10.000 Dinar hochgesetzt. Sollte die gleichgeschlechtliche Beziehung „öffentliches Ärgernis“ erregen, Art. 333 algerStGB, beträgt das vorgesehene Strafmaß Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 3 Jahren und eine Geldstrafe. Wie aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes hervorgeht, finden diese Vorschriften auch praktische Anwendung, es gibt demnach etwa 200 anhängige Verfahren (Stand: 29. Januar 2008). Nach dem Normgehalt dieser Strafbestimmungen ist jedoch nicht die unter Umständen unverfügbare Veranlagung unter Strafe gestellt, sondern bestraft werden letztlich „nur“ bestimmte Sexualpraktiken. Das Verbot der homosexuellen Betätigung zielt damit in erster Linie wohl nicht auf eine Bestrafung des individuellen Verhaltens ab, sondern ist darauf gerichtet, die herrschenden Moral- und Ordnungsvorstellungen, die auch durch religiöse Vorschriften geprägt sind, zu schützen. Wie sich auch aus dem Gutachten des Auswärtigen Amtes ergibt, ist Homosexualität in Algerien ein Tabuthema und für die vorherrschende islamisch-konservative Moral eine schwere Sünde. Nach der Gesetzesbegründung zu den Art. 333, 338 algerStGB verkenne Homosexualität das „soziale Ziel“ jedweder Sexualität, die Zeugung von Kindern. Die Gesellschaft müsse daher vor Schaden seelischer und körperlicher Art geschützt werden. Dies zeigt, dass die bestehenden Strafnormen zum Schutz der islamisch geprägten öffentlichen Moral von homosexueller Betätigung abhalten sollen. Die Verbotslage in Algerien entspricht in etwa der Verbotslage, wie sie bis zum Erlass des Ersten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) auch in der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat (vgl. zu den Einzelheiten BVerwG, Urteil vom 15. März 1988, Az. 9 C 278.86). Auch das Bundesverfassungsgericht hatte diese Rechtslage nicht beanstandet und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ging zu Art. 8 EMRK (EMRK, Urteil vom 22. Oktober 1981, NJW 1984, S. 5411) als Grundsatz davon aus, dass eine gewisse Regelung des männlichen homosexuellen Verhaltens im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutze der Moral notwendig sein könne. Die Tatsache, dass sich in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Sexualstrafrechts durch das Erste und Vierte Strafrechtsänderungsgesetz die sittlichen Anschauungen über homosexuelle Verhaltensweisen allgemein gewandelt haben, kann auch vor dem übrigen Hintergrund nicht dazu führen, dass der Kläger allein schon deshalb nach § 60 Abs.1 AufenthG Abschie-

bungsschutz erhalten muss, weil er sich bei einer Rückkehr nach Algerien mit den dort bestehenden Verboten konfrontiert sehen würde. Der Zwang, sich entsprechend den in dieser Hinsicht herrschenden sittlichen Anschauungen zu verhalten und hiermit nicht im Einklang stehende Verhaltensweisen zu unterlassen, stellt für denjenigen, der sich ihm beugt, keine politische Verfolgung im asylrechtlichen Sinne darstellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. März 1988, a.a.O. zu Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a.F., VG Frankfurt an der Oder, Urteil vom 16. August 2004, Az. 5 K 2622/02.A). Diese zum Asyl grund recht ergangene Rechtsprechung kann nach Auffassung des Gerichts auch nach Einführung der Qualifikationsrichtlinie bei der Anwendung von § 60 Abs. 1 AufenthG herangezogen werden (a.A. VG Oldenburg, Urteil vom 13. November 2007, Az. 1 A 1824/07, das diese Rechtsprechung hinsichtlich der öffentlichen Moral im Heimatland wohl insgesamt für nicht mehr anwendbar hält).

Entscheidend ist hier einerseits, dass die von der öffentlichen Moral gedeckte Verbotslage vom Kläger grundsätzlich hinzunehmen ist und dass es ihm andererseits möglich ist, sich mit ihr zu arrangieren, ohne auf jegliches Ausleben seiner sexuellen Veranlagung verzichten und sich so dem Verbotszwang beugen zu müssen. Nur wenn er sich ausschließlich durch Verzicht auf homosexuelle Betätigung der Gefahr politischer Verfolgung entziehen könnte oder bereits die Veranlagung selbst unter Strafe gestellt wäre, wäre Abschiebeschutz zu gewähren. Hält sich der Kläger in seinem Verhalten nach außen hin zurück, wie er es sogar hier in Deutschland tut, ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Behörden auf ihn aufmerksam werden. Er hat bereits über zehn Jahre vor der Ausreise in Kenntnis seiner homosexuellen Veranlagung ohne staatliche Repressionen gelebt, obwohl sogar nach seinem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung letztlich seine Familie und das ganze Dorf darüber Bescheid wussten. Ferner ist insbesondere nicht ersichtlich, dass die Strafbestimmungen neben der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auch mit dem konkreten Ziel angewendet würden, den Kläger selbst politisch zu verfolgen, um ihn so in seiner als besonders verderbnisstiftend angesehenen homosexuellen Veranlagung zu treffen (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 15. März 1988, a.a.O.).

b) Der Kläger hat insbesondere vor seiner Ausreise keine staatliche Vorverfolgung erlitten, sodass kein herabgesetzter Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzusetzen ist. Dass er von der Polizei abgeholt und mehrere Tage im Gefängnis festgehalten wurde, ist nach den hier vorliegenden besonderen Umständen nicht als staatliche Verfolgung anzusehen. Denn wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung erklärte, hat sein Vater einen befreundeten Polizisten gebeten, den Kläger mitzunehmen und vorübergehend einzusperrern. Sowohl sein Vater als auch der Polizist haben das Verfahren letztlich nicht „offiziell“ werden lassen, sodass die Handlungen nicht dem Staat zuzurechnen sind. Letztlich kann diese extreme Maßnahme, die nach dem Rechtsverständnis unserer Gesellschaft zweifellos in keiner Weise hinnehmbar

wäre, nach dem Vorstellungsbild des Vaters als Versuch anzusehen sein, seinen Sohn durch Abschreckung vor den staatlichen Verfolgungsmaßnahmen zu warnen, ohne diese in Gang setzen zu wollen.

c) Auch die Tatsache, dass er nach dem Vorfall mit einem Mitschüler auf der Toilette von der Schule verwiesen wurde, stellt keine erhebliche staatliche Verfolgung dar. Zum Einen muss die Ausreise nach dem äußeren Erscheinungsbild eine unter dem Druck erlittener Verfolgung stattfindende Flucht darstellen. In dieser Hinsicht kommt der zwischen Verfolgung und Ausreise verstrichenen Zeit entscheidende Bedeutung zu (BVerwG, Urteil vom 13. Juli 1991, Az. 9 C 154/90). Je länger der Ausländer nach erlittener Verfolgung in seinem Heimatstaat verbleibt, um so mehr verbraucht sich der objektive äußere Zusammenhang zwischen Verfolgung und Ausreise. Daher kann allein schon bloßer Zeitablauf dazu führen, dass eine Ausreise den Charakter einer unter dem Druck erlittener Verfolgung stehenden Flucht verliert. Ein Ausländer ist mithin grundsätzlich nur dann als verfolgt ausgereist anzusehen, wenn er seinen Heimatstaat in nahem zeitlichen Zusammenhang mit der erlittenen Verfolgung verlässt. Hier ist der Kläger jedoch noch etwa zehn Jahre nach dem Vorfall im Land verblieben. Zudem ist eine Wiederholung dieser Maßnahme denknotwendig ausgeschlossen. Hinzu kommt, dass die Schulleitung offenbar davon absah, den Vorfall den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen und so keine über den Schulverweis hinausgehenden Sanktionen auslöste. Zu beachten ist insoweit auch, dass es für den Kläger vermutlich nicht ohne Konsequenzen geblieben wäre, wenn es auf dem Schulgelände zu heterosexuellen Kontakten gekommen wäre.

d) Schließlich gefährdet den Kläger nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, dass er aufgrund seiner Homosexualität hier in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat. Seine Befürchtung, bei Überstellung an die algerischen Behörden würden diese von seiner Veranlassung Kenntnis erlangen, ist unbegründet, da entsprechende Mitteilungen nicht gemacht werden.

3. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ist grundsätzlich auch Schutz vor einer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure möglich. Eine solche hat der Kläger jedoch nicht landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

a) Soweit der Kläger eine Verfolgung durch seine Familie, insbesondere seinen Vater, befürchtet, ist er jedenfalls auf eine innerstaatliche Fluchtalternative zu verweisen. Nach seinem Vorbringen ist nicht davon auszugehen, dass sein Vater ihn landesweit suchen würde. Dass sein Vater ihm das Geschäft und Geld weggenommen hat, ihn zum Verlassen des Landes aufgefordert hat und ihn lieber tot sehen würde, ist eher Ausdruck dessen, dass er

seinen Sohn gewissermaßen verstoßen hat. Konkrete Verfolgungsabsichten lassen sich aus diesen Handlungen und Aussagen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ableiten.

b) Soweit er geltend macht, mehrmals von einer Gruppe betrunkenen Männer aus dem gleichen Dorf angegriffen und worden zu sein, ist zweifelhaft, ob insoweit überhaupt eine asylrelevante Verfolgung vorliegen kann. Denn es sind „bloße“ Belästigungen von asylrelevanter politischer Verfolgung abzugrenzen. Im vorliegenden Fall wurde diese Schwelle nicht überschritten. Soweit es sich, gerade auch hinsichtlich des Vorbringens, dass er von den Männern mit Messern bedroht worden sei, um massive und ernsthafte Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit gehandelt hat, besteht für den Kläger jedenfalls auch insoweit eine inländische Fluchtalternative. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass diese Männer ein gesteigertes Interesse und entsprechende Möglichkeiten haben, ihn im ganzen Land zu suchen und mit Verfolgungsmaßnahmen zu überziehen.

c) Schließlich droht nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch sonstige Dritte, insbesondere fundamentalistische Extremisten. Eine Vorverfolgung hat der Kläger insoweit nicht erlitten. An dem in der Anhörung beim Bundesamt gemachten Vorbringen, dass er mehrfach von Terroristen überfallen worden sei, hielt der Kläger nicht mehr fest, sodass auch die von ihm befürchtete Gefahr, dass diese Kenntnis von seiner Homosexualität erlangen könnten, nicht besteht. Es gibt daher insoweit keine Anhaltspunkte, einen herabgesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzulegen. Auch wenn man davon ausgeht, dass gläubige Moslems Homosexualität verurteilen, werden gesellschaftliche Verfolgungstendenzen, die zudem in allen Landesteilen drohen müssten, in den Erkenntnismitteln nicht dokumentiert. In den letzten Jahren kam es zwar vereinzelt zu Übergriffen, wie etwa bei dem im Gutachten des Auswärtigen Amtes geschilderten Fall der Tötung eines 27-jähriger Homosexuellen oder sogar einzelnen Steinigungen. Sicherlich besteht eine gewisse, nicht ganz auszuschließende Gefahr weiterer derartiger Übergriffe auf Homosexuelle. Auch ist einzuräumen, dass schützendes Eingreifen der Polizei bei entsprechenden Angriffen nicht unbedingt zu erwarten ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei einem diskret geführten Sexualleben, wie dies im Übrigen in islamischen Ländern auch bei heterosexuellen Beziehungen üblich ist, keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Gefahr von Verfolgung besteht (vgl. VG München, Urteil vom 28. November 2007, Az. M 18 K 07.50325). Insbesondere dürfte es dem Kläger möglich sein, zumindest in großstädtischen Gebieten Algeriens unauffällig und unbehelligt von gesellschaftlichen Verfolgungstendenzen zu leben. Aus den eingeholten Stellungnahmen geht hervor, dass homosexuelles Leben in Algerien in strenger Privatheit durchaus möglich ist. Da Großstädte wie Oran und Algier aufgrund ihrer Anonymität und in gewissen Grenzen auch wegen ihrer Toleranz eher die Möglichkeit zu homosexuellem Leben bieten,

ist es dem Kläger zumutbar, dort zu leben, auch wenn er letztlich sein Privatleben im Geheimen organisieren muss. Dass eine intolerante und gewaltbereite Person, etwa in der Nachbarschaft (vgl. VG München, Urteil vom 30. Januar 2007, Az. M 21 K 04.51494), Kenntnis erlangen kann und dann entsprechend reagiert, ist zwar nicht gänzlich auszuschließen, begründet aber für sich gesehen noch keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung.

d) Dem Kläger ist eine Wohnsitzverlegung innerhalb von Algerien auch zumutbar. Maßstab ist insoweit, ob für den Kläger dort das zu einem menschenwürdigen Leben erforderliche wirtschaftliche Existenzminimum erreichbar ist (BVerwG, Urteil vom 15. Juli 1997, Az. 9 C 2.97). Diese Schwelle wird aufgrund der im Lagebericht des Auswärtigen Amtes geschilderten allgemeinen Lebensverhältnisse in Algerien nicht unterschritten.

II.

Es liegen zudem keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vor. Dass kein Verstoß gegen Art. 8 EMRK vorliegt und eine konkrete erhebliche Gefahr für die in § 60 Abs. 7 AufenthG genannten Rechtsgüter nicht gegeben ist, ergibt sich bereits aus den bisherigen Feststellungen des Gerichts. Soweit vorgebracht wird, es könne beim Kläger zu psychischen Problemen kommen, ist dies nicht substantiiert und als lediglich pauschale Vermutung eines künftigen Ereignisses nicht greifbar genug, um ein Abschiebeverbot aus humanitären Gründen anzunehmen. Im Übrigen wird hinsichtlich § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen, da insoweit mit Ausnahme der Ausführungen zur Glaubhaftigkeit hinsichtlich der Homosexualität der Begründung des angefochtenen Verwaltungsakts, soweit sie noch relevant ist, gefolgt wird, § 77 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz.

III.

Das Bundesamt hat den Kläger somit zu Recht aufgefordert, seiner Ausreisepflicht nachzukommen, § 50 Abs. 1 AufenthG. Die auf §§ 34 Abs. 1 AsylVfG, 59 AufenthG beruhende Abschiebungsandrohung ist nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 167 VwGO, 708 ZPO.